

Bekanntmachung der Gemeinde Negernbötel

Öffentliche Auslegung der Entwürfe der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Negernbötel und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Negernbötel jeweils für das Gebiet „Fläche südlich der Kieler Straße (K 60) und östlich der Straße Rützenhagen 1 und 1a, Sondergebiet Reitsport“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 25.02.2020 gebilligten und zur öffentlichen Auslegung bestimmten Entwürfe zu o.g. Planverfahren und die Entwürfe der Begründungen dazu liegen in der Zeit vom **22.06.2020 bis 26.07.2020** in der Amtsverwaltung Trave-Land in 23795 Bad Segeberg, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, Erdgeschoss, Zimmer 10, während der Dienststunden öffentlich aus.

Planungsziel ist, den bestehenden Reiterhof Rützenhagen in seinem Bestand und seiner weiteren betrieblichen Entwicklung planungsrechtlich zu sichern und die Errichtung einer weiteren Mehrzweckhalle für Reitsport und Tierschauen zu ermöglichen.

Des Weiteren sind folgende umweltrelevante Unterlagen verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

1. Umweltberichte (Bestandteile der Begründungen)
2. Landschaftsplan der Gemeinde Negernbötel
3. die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Umweltrelevante Unterlage	Thema
Landschaftsplan der Gemeinde Negernbötel	Hinsichtlich der umweltrelevanten Gesichtspunkte wurden für das gesamte Gemeindegebiet im Landschaftsplan Bestands- und Entwicklungskarten gefertigt, der naturschutzfachliche Zustand analysiert und Empfehlungen für die künftige Entwicklung erarbeitet
Umweltberichte als Bestandteil der Begründungen	Einleitung, Planungsinhalte, Ziele des Umweltschutzes, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, Inhalt und Methodik, Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biotop, Artenschutz, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete, Mensch und seine Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes, Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere

	Unfälle oder Katastrophen, Angaben zu den in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Störfallrelevanz, Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen, allgemein verständliche Zusammenfassung, Referenzliste
Stellungnahme des Kreisnaturschutzbeauftragten vom 06.12.2019	Klimaschutz, Wald, Tier- und Pflanzenwelt
Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes vom 09.12.2019	Archäologische Kulturdenkmale, archäologisches Interessensgebiet
Stellungnahme des Gewässerpflegeverbands Brandsau – Faule Trave vom 19.12.2019	Gewässerschutz
Stellungnahme der Unteren Forstbehörde vom 18.12.2019	Wald
Stellungnahmen des Kreises Segeberg vom 09.01.2020	Abwasser, Gewässerschutz, Bodenschutz, Grundwasserschutz, Geothermie, Abfall, Umweltbezogener Gesundheitsschutz

Während der Auslegungsfrist können alle an den Planungen Interessierten die Planunterlagen und die umweltrelevanten Unterlagen während der Dienststunden einsehen sowie Stellungnahmen hierzu abgeben. Darüber hinaus sind auch Terminvereinbarungen möglich.

Sollte das Dienstgebäude der Amtsverwaltung auf Grund der aktuellen Situation nur eingeschränkt nach vorheriger Terminabsprache für den Publikumsverkehr zugänglich sein oder sogar ausnahmslos für den Publikumsverkehr geschlossen sein, nehmen Sie bitte entweder telefonisch unter 04551/9908-33 oder elektronisch per E-Mail unter annemarie.zeidler@amt-trave-land.de Kontakt auf.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet auch unter der Adresse <https://www.amt-trave-land.de/gemeinden/negernboetel/> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Bitte machen Sie vorrangig von der Einsichtnahme im Internet Gebrauch, sofern Sie die Möglichkeit dazu haben.

Sofern das Dienstgebäude der Amtsverwaltung auch nach vorheriger Terminabsprache nicht betreten werden darf oder Sie aus anderen Gründen an der Einsichtnahme vor Ort gehindert sind, können Ihnen die zur öffentlichen Auslegung bestimmten Unterlagen auch kurzfristig zugesandt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Negernbötel und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Negernbötel unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Diese Auslegung gilt gleichzeitig als Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47 f der Gemeindeordnung.

Gemeinde Negernbötel
Der Bürgermeister
gez. Marco Timme